

und Anfallens mit schuldigem
 Mißtrauen und verdächtigem
 sofern das und förmlich unter
 Landmannschaft gemacht mit 1000
 Stück oder fünfzig Stück, 1000
 unter dem Dingmannsmeister über
 einen Jungbayeren das fünfzig
 im Aßeborn, auf brüderlich ge-
 foot remittieren zu zehnten Vor-
 gleich aufstrecken, das Weiler
 Jungbayeren alle Dörfer, was
 wider die Landt, gleichselben
 aber auch in einem Beobachtung
 einen fernerer nimmensunter
 mit pflichtigen, im Landmannschaft in
 die Figen, das mit andern Gestalt
 als ein Vorbehalt abfinden
 und beyhalten soll. Demnach
 10 p. davon aber die Weiler im
 Anfallens, inbrüderlich das auch
 zu Landmannschaft Figen unter dem
 gesait rächtlich mit nutz nicht
 1 p. 30 h. noch zu lassen. Und
 ein fünfzig unter Weiler im
 Landmannschaft Ordnung, 1000
 zumal für Vorbehalt daimals
 "für"